



## Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: <b>Kanton Basel-Stadt</b>
Kontakt:
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als <b>Word</b> -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:vzv@astra.admin.ch">vzv@astra.admin.ch</a>

### A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

#### Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	<b>Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfah- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde</b>	
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfah- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?	
	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen	
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)

<b>2.</b>	<b>Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

### Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

<b>3.</b>	<b>Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es besteht der verfassungsmässige Anspruch der Betroffenen auf rechtliches Gehör. Im Administrativverfahren gelten diesbezüglich (abgesehen von kantonalen Vorgaben) die Mindestanforderungen von Art. 23 SVG, wonach ein Entzug des Führerausweises schriftlich eröffnet werden muss bzw. der Betroffene (vor Erlass der Verfügung) in der Regel anzuhören ist. Von diesem Grundsatz darf im Wesentlichen nur abgewichen werden, wenn Gefahr im Verzug ist (vgl. statt vieler z.B. BGer, 1C_264/2014 vom 19.02.2015, E. 3.2 f.). Gefahr ist im Administrativverfahren namentlich dann im Verzug, wenn ernsthafte Zweifel an der Fahreignung bestehen (und damit die Voraussetzungen eines vorsorglichen Entzugs erfüllt sind), der Betroffene aber noch fahrberechtigt ist. In diesem Fall rechtfertigt sich der direkte Erlass einer vorsorglichen Entzugsverfügung ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs. In den hier interessierenden Fällen besteht allerdings von Beginn weg bereits ein Fahrverbot durch die vorläufige Abnahme des</p>		

Führerausweises durch die Polizei. Gefahr ist damit zum Zeitpunkt des Entscheids über den vorsorglichen Entzug durch die Behörde eben gerade nicht (mehr) im Verzug, die Verkehrssicherheit ist mithin vorläufig sichergestellt. Somit muss die Behörde dem Betroffenen vor der Verfügung zwingend das rechtliche Gehör gewähren (dieses rechtliche Gehör ist natürlich mit einer Frist zur Stellungnahme verbunden). Das wiederum bedeutet, dass es faktisch und unmöglich ist, innert 10 Tagen die Verfügung des vorsorglichen Entzugs zu erlassen

Eine Zehntagesfrist ist insbesondere auch dann nicht haltbar, wenn für die Entscheidung erst umfangreiche Informationen eingeholt werden müssen (z.B. Zeugenaussagen oder weitere Informationen zur Sachverhaltsklärung).

Problematisch ist, dass als Anzeichen einer Fahruntfähigkeit schon ein positives immunchemisches Ergebnis des von der Polizei durchgeführten Betäubungsmitteltests als Entscheidungshilfe ausreicht, den Führerausweis zu entziehen, obwohl dieser Test auch falsch positive Ergebnisse anzeigen kann oder eine Aufnahme durchaus länger zurückliegen kann, also nicht ausgeschlossen ist, dass die Person akut nicht unter dem Einfluss einer Grenzwertsubstanz gestanden hat. Auch beobachtete unspezifische Symptom (z. B. weite Pupillen, Nervosität) sind nicht ausreichend, den Verdachtsmoment dahingehend erhärten zu können, dass von einer akuten Wirkung ausgegangen werden muss. Liegt also eine Situation vor (z. B. allgemeine Verkehrskontrolle), die keine relevante Leistungsminderung erkennen lässt, wäre bei positivem Schnelltestergebnis auch eine Verfügung denkbar, die das Führen eines Fahrzeugs für die nächsten 24 oder 48 Stunden untersagt und danach bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde (auf Basis der eingeholten Gutachten und anderweitigen Informationen) zunächst weitergefahren werden könnte.

Sind lediglich Grenzwertsubstanzen involviert, mag es in der Mehrheit der Fälle möglich sein, toxikologische Analyseergebnisse zur Entscheidungsfindung innerhalb von 10 Tagen zur Verfügung zu stellen. Um diese Frist alleine nur für Grenzwertüberschreitungen in jedem Fall einhalten zu können, wären die Laboratorien dennoch mit mehr Personalaufwand und höheren Fixkosten (redundanter Gerätefuhrpark, kostenträchtige Serviceverträge mit kurzen Reaktionszeiten des Geräteherstellers) konfrontiert.

	<p>In Fällen, in denen die Wirkung von Medikamenten auf die Fahrfähigkeit (und ggf. Fahreignung) abzuklären ist, müssen nicht selten zuerst Arzneistoffe als Referenzmaterial beschafft werden und adhoc-Validierungen zur Bestimmung seltener Arzneistoffe vorgenommen werden, was deutlich mehr Zeit in Anspruch nimmt.</p> <p>Zudem müssen für eine abschliessende Begutachtung und zum Aussprechen einer Empfehlung zur Fahreignungsabklärung dem Labor gewisse Fallinformationen vorliegen, die häufig erst im Rahmen der weiteren Sachverhaltsaufklärung von der Polizei zu beschaffen sind. Dies ist zumeist bei Unfällen der Fall, in denen die verunfallte Person zunächst nicht befragt werden kann, Zeugenaussagen erst beschafft werden müssen oder nur unzureichende Informationen zu Medikamenten vorliegen.</p> <p>Die Einhaltung der Zehntagesfrist könnte dazu verleiten, dass Fahren unter Medikamenteneinfluss kaum mehr abgeklärt wird. Der Mischkonsum von Arzneistoffen und Drogen ist im Sinne der Verkehrssicherheit und auch im Hinblick auf die Entwicklung eines schädlichen Substanzgebrauchs wesentlich problematischer als ein Monosubstanzgebrauch.</p> <p>Es wird zwar begrüsst, dass Entscheidungsfristen formuliert werden. Es ist allerdings dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die erforderliche Zeit für die Einholung des rechtlichen Gehörs und eine abschliessende Beurteilung eines Falles sehr unterschiedlich sein kann.</p>	
--	---	--

<b>4.</b>	<b>Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	

<b>5.</b>	<b>Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises</b>
-----------	---

	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neubeurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Auch hier (vgl. Antwort 3) ist der betroffenen Person vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum überhaupt eine Frist vorgeschrieben wird (die Motion selbst sieht keine vor). Wie in allen derartigen Verfahren gilt das Beschleunigungsgebot. Wenn man diesem noch explizit im Wortlaut der Regelung Nachachtung verschaffen möchte, können auch allgemeine Formulierungen verwendet werden («innert kurzer Frist», «innert angemessen kurzer Frist» etc.). Bei Verwendung einer allgemeinen Formulierung kann auch der sonstige Text der Regelung belassen und es muss nicht mehr explizit auf das rechtliche Gehör verwiesen werden.</p>		

<b>6.</b>	<b>Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

**B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»**

**Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)**

7.	<b>Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Die Privilegierung von Personen, die im Berufsalltag mehrheitlich fahren, ist abzulehnen, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sie den Grundsatz der Rechtsgleichheit verletzt. Es gibt neben Berufsfahrerinnen und Berufsfahrern viele weitere Personen, die von einem Führerausweisentzug aus anderen als beruflichen Gründen existenziell betroffen sind (z.B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, bei der Pflege von Personen mit Mobilitätsbehinderungen etc.). Für solche Betroffene sind keine Privilegierungen vorgesehen;</li> <li>• damit die erzieherische Wirkung der Massnahme, die sehr viele Betroffene privilegieren wird, in weiten Teilen verloren geht. Eine Administrativmassnahme, die Betroffene nur am Abend und am Wochenende und nur als Privatperson einschränkt, hat keine vergleichbar abschreckende Wirkung wie eine solche, die während einer gewissen Zeit allumfassende Auswirkungen hat;</li> <li>• von Berufsfahrern und Berufsfahrerinnen im Verkehr, auch als Privatpersonen, in erhöhtem Mass erwartet werden darf, dass sie ihre Mobilität im Wissen um die eigene Vulnerabilität bezüglich des Führerausweises ausüben und dementsprechend verantwortungsvoll und gesetzestreu unterwegs sind;</li> <li>• die Abgrenzung von Personen, die von den Privilegierungen gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegien nicht zur Anwendung gelangen sollen, in der Praxis</li> </ul>		

kaum rechtsgleich zu machen sein wird und einen enormen Verwaltungsaufwand mit sich bringen wird.

Die Gleichbehandlung sehen wir bspw. dadurch gefährdet, dass es Arbeitgeber geben wird, die ihren Mitarbeitenden zuhänden der Entzugsbehörden jedwelche Bestätigung ausstellen werden, wie sehr eine ausgeprägte, tägliche/dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung besteht. Andere Arbeitgeber werden sich hier vielleicht etwas vorsichtiger äussern. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen der Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung. Dem Missbrauch ist Tür und Tor weit geöffnet.

Die Überprüfbarkeit sehen wir ferner an zwei Orten als schier unmöglich an: Zum einen ist es der Entzugsbehörde schlicht nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen, geschweige denn materiell zu überprüfen. Zum anderen wird es auch der Polizei als Kontrollbehörde auf der Strasse in sehr vielen Fällen nicht möglich sein, zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich (im Sinne einer allenfalls erteilten Fahrerlaubnis auf Papier) und damit gestattet ist oder nicht. Ist dies bei einem Busfahrer eines öffentlich-rechtlichen Verkehrsbetriebs vielleicht noch einfach zu beurteilen, wird es beim selbständig erwerbenden Handwerker schier unmöglich sein, weil für praktisch jede Fahrt eine Begründung wie «Kundenaquisitionsbesuch», «Augenschein» oder dgl. aus dem Ärmel gezogen werden kann.

- die Verfahren damit enorm viel aufwändiger werden: Die Entzugsbehörde wird einen gehörigen Mehraufwand zu betreiben haben für die Ermittlung der zugelassenen Berufsfahrten. Sie wird lange Fragebögen ausfüllen lassen müssen, Bestätigungen einholen und mit einer sehr grossen Anzahl ihrer betroffenen «Kunden» einen Kleinkrieg zu führen haben über die Ausgestaltung der Bewilligung. Diese Streitigkeiten werden mit Sicherheit häufig zur Überprüfung an Rechtsmittelinstanzen getragen werden, so dass der administrative

	<p>Aufwand für die Entzugsbehörden und ihre Rechtsmittelinstanzen auf nicht vertretbare Weise zunehmen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Und schliesslich aus forensisch-toxikologischer und verkehrsmedizinischer Sicht jegliche Fahrten, und insbesondere zur Berufsausübung, während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges aufgrund der von diesen Lenkern ausgehenden Gefährdung von sich selbst, weiteren Fahrzeuginsassen sowie anderen Strassenverkehrsteilnehmern zu unterlassen sind.</li> </ul>	
--	--	--

<b>8.</b>	<b>Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV trotz unserer Bedenken (vgl. Antwort 7) in Kraft treten sollte, befürworten wir diese Frage.		

<b>9.</b>	<b>Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren</b>		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Nur für den Fall, dass Art. 33 Abs. 5 E-VZV trotz unserer Bedenken (vgl. Antwort 7) in Kraft treten sollte, befürworten wir diese Frage.		

**C. Ihre übrigen Bemerkungen**

	<p><b>Hinweis:</b></p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
	<p><b>E-SKV / E-VZV</b></p>	
Erlass und Artikel	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)